

Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung des Zulassungsverfahrens bei der Studienplatzvergabe für den Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Durchführung des Zulassungsverfahrens bei der Studienplatzvergabe für den Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 17. Mai 2023 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 47, Nr. 1/2023, S.73) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

(3) ¹Die Zulassung zum Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie setzt das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses gemäß § 2 PO voraus; § 3 Abs. 4 Sätze 2, 3 und 4 der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 13. November 2014, in der jeweils geltenden Fassung, finden keine Anwendung. ²Sofern dem Zulassungsantrag Nachweise gemäß Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 beigelegt worden sind, muss der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses gemäß § 2 PO bis spätestens zum 1. September desselben Bewerbungszeitraums (Ausschlussfrist) durch Vorlage der benoteten Abschlussbescheinigung oder, sofern diese noch nicht ausgestellt worden ist, durch Vorlage des Transcript of Records erfolgen. ³Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom Zulassungsverfahren auszuschließen.

b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „beziehungsweise die Gesamtnote nach § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2“ gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2025 in Kraft und gilt erstmalig für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Studium ab Wintersemester 2025/26 aufnehmen möchten.